



Anmeldeverfahren für die UEFA Women's Champions League 2021/22

Nachfolgend erhalten Sie genaue Informationen zum Anmeldeverfahren für die UEFA Women's Champions League 2021/22. Das Verfahren bleibt gleich wie in der vergangenen Spielzeit und ist für alle Verbände und Vereine identisch.

Um die Spielberechtigung der teilnehmenden Vereine überprüfen zu können, wird ein Voranmeldeverfahren durchgeführt, bevor die endgültige Anmeldung erfolgt. Dies bedeutet, dass jeder Nationalverband bis zur Frist für die Voranmeldung für alle Vereine, die sich bis zu diesem Datum bereits für den Wettbewerb qualifiziert haben oder sich noch qualifizieren können, ein ausgefülltes „Formular über die Zulassungskriterien“ an die UEFA schicken muss. Sämtliche anderen Anmeldeunterlagen (offizielles Anmeldeformular und Genehmigungsformular für die Spielkleidung) müssen bis zur Frist für die endgültige Anmeldung für alle für den Wettbewerb qualifizierten Vereine an die UEFA geschickt bzw. online ausgefüllt werden.

Alle Anmeldeunterlagen (offizielles Anmeldeformular, Formular für die Zulassungskriterien und Genehmigungsformular für die Spielkleidung) sowie weitere Informationen können auf dem UEFA-Portal TIME in der Rubrik [Documents](#) heruntergeladen werden. Einzelheiten zum Zugriff auf TIME und zu den Benutzerdaten für Sie und Ihre Vereine sind in Anlage 5 dieses Rundschreibens zu finden.

Wir bitten Sie, alle Originalunterlagen für die Voranmeldung und die Anmeldung als **unterzeichnete PDF-Dateien** (*handschriftliche Unterschrift erforderlich*) **per E-Mail an uwcl@uefa.ch** zu senden.

Wir bitten Sie, alle Fristen für die Voranmeldung und das endgültige Anmeldeverfahren, die im Folgenden ausführlich erklärt werden, einzuhalten.

1. Voranmeldung – 11. Mai 2021

Die Nationalverbände müssen folgende Originalunterlagen als **unterzeichnete PDF-Dateien** (*handschriftliche Unterschrift erforderlich*) bis spätestens **11. Mai 2021 per E-Mail an uwcl@uefa.ch** senden.

- Das von jedem Verein, der sich bis zu diesem Datum bereits für die UEFA Women's Champions League qualifiziert hat oder sich noch qualifizieren kann, vollständig ausgefüllte **offizielle Formular Zulassungskriterien**.

Bezüglich der Zulassung zum Wettbewerb verweisen wir Sie auf die in Artikel 3 und 4 des *Reglements der UEFA Women's Champions League 2021/22* festgelegten Kriterien und das dort beschriebene Zulassungsverfahren. Die auf der Grundlage der Koeffizientenrangliste erstellte Eintrittsliste, nach der sich die Zulassung zur UEFA Women's Champions League richtet, ist in Anhang A dieses Reglements enthalten.

Die im Rahmen der Voranmeldung eingereichten Unterlagen sind als vorläufig zu betrachten, da die in den Wettbewerbsreglementen festgehaltenen Zulassungskriterien am Tag der Anmeldefrist immer noch erfüllt sein müssen. Dies gilt zum Beispiel auch für Vereine, deren Saison abgeschlossen ist, die aber das Lizenzierungsverfahren noch nicht durchlaufen haben (d.h. es wurden noch keine Lizenzen gewährt).

Anmeldeverfahren für die UEFA Women's Champions League 2021/22

2. Endgültige Anmeldung – 1. Juni 2021

Für die endgültige Anmeldung müssen die Nationalverbände folgende Originalformulare als **unterzeichnete PDF-Dateien** (*handschriftliche Unterschrift erforderlich*) bis spätestens **1. Juni 2021 per E-Mail** an uwcl@uefa.ch senden.

- Das **offizielle Anmeldeformular** unter Angabe der für die UEFA Women's Champions League qualifizierten Vereine. Bitte vergewissern Sie sich, dass die Vereinsnamen korrekt sind, da diese für sämtliche Zwecke im Zusammenhang mit den UEFA-Klubwettbewerben verwendet werden. Nationalverbände, welche die Ergebnisse ihrer nationalen Meisterschaft nicht bis 11. Mai 2021 schicken können, müssen sie bis 1. Juni 2021 einreichen, um anzugeben, welche Vereine sich für den Wettbewerb qualifiziert haben.
- Das **offizielle Genehmigungsformular für die Spielkleidung** für jeden Verein, der sich für den Wettbewerb qualifiziert hat. Nähere Informationen zur Spielkleidung entnehmen Sie bitte Anlage 2 dieses Rundschreibens.

3. Reglemente, zusätzliche Dokumente und Markenelemente auf den UEFA-Plattformen

Elektronische Versionen aller entsprechenden Reglemente stehen auf der Plattform [UEFA Documents](#) zur Verfügung. Die Begründungen für die wichtigsten Änderungen am Reglement und die Eintrittsliste wurden für ihre teilnehmenden Vereine auf dem UEFA-Portal TIME in der Rubrik [Documents](#) bereitgestellt. Einzelheiten zum Zugriff und zu den Benutzerdaten für Sie und Ihre Vereine sind in Anlage 5 dieses Rundschreibens zu finden.

Wir bitten Sie, sicherzustellen, dass alle betroffenen Vereine Zugang zu diesen elektronischen Dokumenten haben.

Die Markenelemente stehen weiterhin auf der Plattform FAME zur Verfügung. Die Vereine werden gebeten, den UEFA Application Support (applicationsupport@uefa.ch) nach ihren individuellen FAME-Zugangsdaten zu fragen.

4. Stadien, Spieldaten und Anstoßzeiten

i) Bekanntgabe der Spielorte in TIME

Die Vereine müssen die für jede Runde des Wettbewerbs verwendeten Stadien im TIME-Portal bekanntgeben.

Gemäß Absatz 25.02 des Wettbewerbsreglements dürfen alle Mannschaften maximal zwei Spielorte, die ab der Gruppenphase verwendet werden sollen, in TIME eingeben. Die entsprechende Rubrik im TIME-Portal steht den Mannschaften und ihren Nationalverbänden ab dem 1. Juni 2021 zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten zur Bekanntgabe der Spielorte in TIME werden zu gegebener Zeit in einem separaten Schreiben mitgeteilt.

Die vorgeschlagenen Spielorte müssen bis 28. Juni 2021 bei der UEFA-Administration eingehen. Bitte beachten Sie, dass die Spielorte an allen relevanten Spieldaten des Wettbewerbs gemäß Spielkalender 2021/22 (zu finden auf de.uefa.com/womenschampionsleague/about/ und in Anhang C des Wettbewerbsreglements) verfügbar sein müssen.

ii) Bekanntgabe der Spielorte in TIME

a. Vorrunde, erste und zweite Runde

Gemäß Absätzen 23.03 und 25.01 des Wettbewerbsreglements werden die Spielorte, Daten und Anstoßzeiten der Spiele der Vorrunde sowie der ersten und zweiten Runde von den Heim- bzw. Ausrichtervereinen festgelegt und müssen von den Verbänden der betreffenden Vereine bis zu folgenden Fristen in TIME eingegeben werden:

- Vorrunde (falls zutreffend) und 1. Runde: 28. Juni
- 2. Runde: 23. August

b. Gruppenphase

Die Vereine müssen die UEFA-Administration am Tag nach der Auslosung der Gruppenphase per E-Mail darüber informieren, welche der im Rahmen der Bekanntgabe der Spielorte in TIME genehmigten Stadien für ihre jeweiligen Heimspiele der Gruppenphase verwendet werden.

Wenn die vorgeschlagenen Stadien noch nie für einen UEFA-Wettbewerb genutzt worden sind, erstellt die UEFA-Administration nach der Eingabe in TIME einen Stadionpass, der dann vom betreffenden Verein bzw. Nationalverband bearbeitet werden kann.

Stadionpass

Für jeden vorgeschlagenen Spielort muss in TIME so schnell wie möglich ein Stadionpass ausgefüllt werden, jedoch spätestens bis:

- 14. Juni 2021 für Vorrunde, erste und zweite Runde
- 26. Juli 2021 für die Gruppenphase

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Stadionpasses Folgendes:

- Sicherheitszertifikat
 - Alle bekanntgegebenen Stadien müssen über ein gültiges Sicherheitszertifikat verfügen, das von der zuständigen örtlichen Behörde ausgestellt wurde und die gesamte Zeitspanne des Wettbewerbs (d.h. von Juli 2021 bis Mai 2022) umfasst. Eine Kopie des Zertifikats muss im entsprechenden Abschnitt des Stadionpasses hochgeladen werden.
- Flutlicht
 - Die Beleuchtungsstärke muss im Stadionpass deutlich angegeben werden und es muss eine Kopie des jüngsten Beleuchtungszertifikats, das nicht älter sein darf als zwölf Monate, in der entsprechenden Rubrik des Stadionpasses hochgeladen werden.
 - Ab der Gruppenphase muss die durchschnittliche horizontale Beleuchtungsstärke (E_h) mindestens 800 lux mit einer Gleichmäßigkeit von $U1 > 0,40$ und $U2 > 0,60$ betragen. Die durchschnittliche vertikale Beleuchtungsstärke (E_v) muss mindestens 350 lux betragen. Alle Blendwerte (R_G) müssen unter 50 liegen. Die Spielfeldbeleuchtung sollte einen Farbwiedergabeindex von mindestens R_a 65 aufweisen.

Anmeldeverfahren für die UEFA Women's Champions League 2021/22

- Ab der Gruppenphase muss ein unabhängiges Notstromaggregat zur Verfügung stehen, mit dem eine horizontale Beleuchtungsstärke (E_h) von mindestens 350 lux erreicht werden kann, damit ein Spiel im Falle eines Stromausfalls fortgesetzt werden kann.
- Kunstrasen
 - Für Stadien mit Kunstrasen muss ein gültiges FIFA-Quality- (Mindeststandard für Spiele bis einschließlich der zweiten Runde) oder FIFA-Quality-Pro-Kunstrasenzertifikat (für Spiele ab der Gruppenphase) vorliegen.
 - Es liegt in der Verantwortung des Nationalverbands und der ihm angeschlossenen Vereine, den Stadionpass mit den jüngsten Informationen zum Spielfeldstatus zu aktualisieren und ein Zertifikat, das die gesamte Dauer des Wettbewerbs abdeckt, hochzuladen.
 - Hier können Sie das [FIFA-Handbuch für Testmethoden](#) und das [Anforderungshandbuch](#) (in Englisch) herunterladen.

Die UEFA wird die vorgeschlagenen Stadien prüfen, abklären, ob Inspektionen notwendig sind und vor der endgültigen Bestätigung der Spielorte auf Sie zurückkommen.

5. Auslosungen

In Anlage 4 zu den Fristen sind alle Einzelheiten zu sämtlichen Auslosungen der UEFA Women's Champions League zu finden: Daten, Zeiten sowie die jeweils auszulosenden Wettbewerbsphasen und entsprechenden Spieldaten. Vor jeder Auslosung werden den betroffenen Klubs Datum, Zeit und Ort der Veranstaltung mitgeteilt.

Unabhängig davon, ob die Auslosungen öffentlich sind oder nur per Live-Stream verfolgt werden können, müssen die Vereine zu jeder Auslosung einen kompetenten Vertreter entsenden. Von dieser Person wird erwartet, dass sie mit dem gegnerischen Verein direkt vor Ort oder bei einem virtuellen Treffen die organisatorischen Belange (Reise, Hotel usw.) abklärt. Im Falle einer Verhinderung hat der Verein eine Ersatzperson zu bestimmen (Verbandsvertreter, UEFA-Kommissionsmitglied oder bevollmächtigter Vertreter eines anderen Vereins aus dem gleichen Land), die in seinem Namen verbindliche Gespräche führen darf. Wird ein Verbandsmitarbeiter zum Vertreter eines der Vereine des Verbands bestimmt, ist die UEFA-Administration mindestens drei Tage vor der Auslosung schriftlich darüber zu unterrichten.

Die Einladung und weitere Informationen zur Auslosung bezüglich Durchführung, Teilnahme und physischer Präsenz werden den Vereinen zu gegebener Zeit zugesandt. Falls Vereinsvertreter der Auslosung in Nyon beiwohnen, müssen sie eigene Hotelreservierungen vornehmen. Die Vertreter der Vereine bzw. Verbände, die ein Einladungsschreiben der UEFA benötigen, um ein Einreisevisum für die Schweiz zu erhalten, sind gebeten, mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Auslosung eine entsprechende schriftliche Anfrage an die UEFA-Administration (uwcl@uefa.ch) zu richten. Dabei sind die folgenden Angaben zu machen: Name, Funktion, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Passnummer, Ausstellungs- und Ablaufdatum des Passes, Datum der Ein- und Ausreise.

6. Dopingkontrollen

Hinsichtlich Doping gelten Artikel 8 des *Reglements der UEFA Women's Champions League 2021/22* sowie das *UEFA-Dopingreglement*, Ausgabe 2021.

Anlage 1

Anmeldeverfahren für die UEFA Women's Champions League 2021/22

Die Vereine werden gebeten, von dem vor Saisonbeginn verschickten Antidoping-Rundschreiben Kenntnis zu nehmen und ihr medizinisches Personal sowie die Spielerinnen entsprechend zu informieren.